

# UNIVERSITÄT BIELEFELD

Zwischen der Universität Bielefeld,  
vertreten durch den Rektor der Universität Bielefeld (Arbeitgeber)  
und (Hilfskraft)


geb. am  
wohnhaft in

wird folgender

## Auflösungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Das mit Vertrag vom  geschlossene Arbeitsverhältnis als  
Hilfskraft an der Fakultät/Einrichtung endet im gegenseitigen Einvernehmen  
mit Ablauf des .

§ 2

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind sämtliche der Hilfskraft zu diesem Zeitpunkt zustehenden Ansprüche auf Abgeltung von Urlaub und Überstunden erledigt.

§ 3

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bielefeld,

**UNIVERSITÄT BIELEFELD**

**Für den Rektor:**

**Der Kanzler**

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Beschäftigter) (Dienstsiegel) \_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Sichtvermerk Vorgesetzte/r)

### Wichtiger Hinweis:

Beschäftigte sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III).

Weiterhin sind Beschäftigte verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes eines bestehenden Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (§ 38 Abs. 1 SGB III).

Eine verspätete Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 159 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 6 SGB III).